

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 123 (1972)

**Heft:** 11

**Artikel:** Möglichkeiten der Privatwaldintegration aus Thurgauer Sicht

**Autor:** Hugentobler, U.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-765078>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Möglichkeiten der Privatwaldintegration aus Thurgauer Sicht<sup>1</sup>

Von U. Hugentobler, Frauenfeld

Oxf.: 923.4 : 944

## 1. Einleitung

59 Prozent der bewaldeten Fläche des Kantons Thurgau oder annähernd 10 000 Hektaren sind in privatem Eigentum. In diese Fläche teilen sich 10 000 Eigentümer. Der mittlere private Waldbesitz beträgt knapp 1 Hektare. Diese Fläche steht stellvertretend für die mittlere Betriebsgrösse. Die Eigentumsverhältnisse sind ausserordentlich kleinkariert. Nach einer Schätzung gehören rund 75 Prozent des Privatwaldes Landwirten (W. Straub, 1967).

Der aufgesplitterte Besitz hat all die bekannten Nachteile, die einer modernen Forstwirtschaft die Betriebsführung erschweren. *H. Leibundgut* (1970) hat sie in einer Publikation über aktuelle Probleme der Privatwaldwirtschaft wie folgt zusammengefasst:

- die Besitzesgrösse reicht nicht aus für eine nachhaltige forstliche Bewirtschaftung;
- die starke Parzellierung verunmöglicht eine rationelle Bewirtschaftung; sie erlaubt insbesondere keine fachtechnisch richtige Waldflege, Nutzung und Holzverwendung;
- der fehlende Zusammenschluss der Privatwaldbesitzer hat zumeist eine schlechte Erschliessung zur Folge;
- Privatwaldbesitzer neigen zu einem eigentlichen «Holzackerbau», das heisst zur Gründung von Reinbeständen, zumeist aus Fichte;
- die Nutzungen und Gelderträge sind gewöhnlich kleiner als im gut bewirtschafteten öffentlichen Wald.

Die thurgauische Forstpolitik hat sich mit der gegebenen Eigentumsstruktur und mit den dadurch bedingten Mängeln auseinanderzusetzen. Seit nahezu drei Jahrzehnten bemüht sich der Forstdienst, die forstlichen Verhältnisse im Privatwald in organisatorischer und betrieblicher Hinsicht zu verbessern.

Die Kriegswirtschaft der Jahre 1939 bis 1945 brachte einen sehr engen Kontakt zwischen Privatwald und Forstpersonal und schuf erstmals eine Atmosphäre des Vertrauens und der Zusammenarbeit. Man konnte in jenen

<sup>1</sup> Referat an der Jahresversammlung 1972 des Schweizerischen Forstvereins in Weinfelden.

Jahren den Privatwaldeigentümer beraten, nicht nur in bezug auf die Bereitstellung von Nutz- und Brennholz, sondern auch in bezug auf die Bestandespflege und Neupflanzung. Der Vorteil der intensiveren Betreuung brachte Erfolge. Der Förster galt nicht mehr als Vertreter der Obrigkeit, sondern als kameradschaftlicher Berater (W. Straub, 1967). Das zunehmende Vertrauen schuf im Jahre 1945 die psychologische und politische Basis für die Neufassung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstpolizeigesetz. Die Revision ermöglichte die Formulierung der rechtlichen Grundlagen zur besseren Betreuung des Privatwaldes. Hauptpunkte der Revision waren: Schaffung von sogenannten Beförsterungskreisen nach forsttechnischen Gesichtspunkten und Verpflichtung der Waldbesitzer zur Anstellung von vollamtlichen Förstern. Den privaten Waldbesitzern wurde dabei die Möglichkeit offengelassen, sich entweder der Beförsterung öffentlicher Waldungen anzuschliessen oder korporativ für die Anstellung eines Försters besorgt zu sein.

Die fortschrittliche Gesetzgebung, die vom damaligen Forstdirektor Dr. *W. Stähelin* und seinem engsten forstlichen Berater, Kantonsforstmeister W. Straub, ausgearbeitet wurde, ist heute noch gültig. Sie genügt, wenn entsprechend interpretiert, die Privatwaldbetreuung nach modernsten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführen.

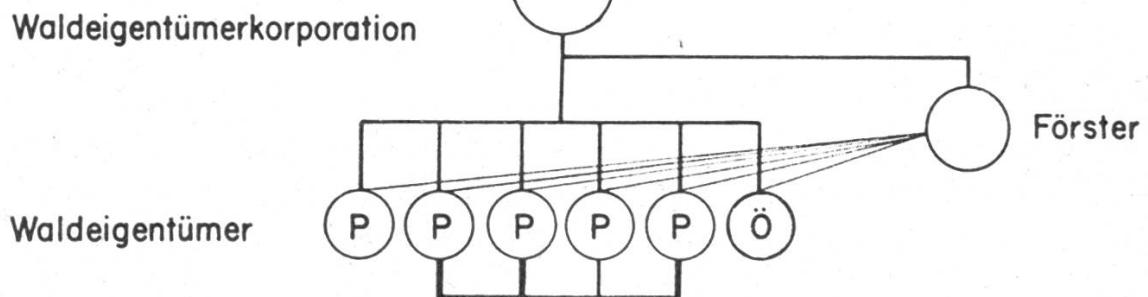
## **2. Der Beförsterungskreis als organisatorische Einheit des Zusammenschlusses**

Der Zusammenschluss der Waldeigentümer in Beförsterungskreise zweckt, die fachliche Beratung der Waldbesitzer und die rationelle Bewirtschaftung der Wälder sicherzustellen. Der Beförsterungskreis ist somit die kleinste organisierte Einheit, in der Entscheide für die forstliche Betreuung des Waldes getroffen werden. Fachtechnisches Organ ist der Förster. Die Abgrenzung der Beförsterungskreise erfolgt durch das obere Forstpersonal nach forsttechnischen Gesichtspunkten und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Die Kreise sollen so gross sein, dass der Förster eine angemessene Existenzgrundlage finden kann.

Der Beförsterungskreis besitzt die Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Teilnahme an der Körperschaft ist für alle Waldeigentümer innerhalb des Beförsterungskreises zwingend. Die Versammlung der Waldeigentümer gibt sich Statuten und wählt aus ihrer Mitte eine Verwaltung. Der Förster wird mit einem Anstellungsvertrag der Körperschaft verpflichtet. Bei der Schaffung der Beförsterungskreise ging es hauptsächlich darum, den Privatwald beratend zu betreuen. In den letzten Jahren ist die Organisation unter dem Zwang des Arbeitskräftemangels und der rationelleren Waldbewirtschaftung ausgebaut worden. Durch Erweiterung der Statuten sind Selbsthilfemaßnahmen und Zusammenschlüsse in Gang gekommen, die Beachtung verdienen. An folgenden vier Modellen sollen die Möglichkeiten der Bildung von Zusammenschlüssen besprochen werden:

## *Möglichkeiten der Privatwaldintegration aus Thurgauer Sicht*

### a) Gemeinsame Beförsterung



#### *Zweck:*

Zusammenschluss der Waldeigentümer zur gemeinsamen Anstellung eines Försters.

#### *Organisation:*

Waldeigentümersammlung — Vorstand-Förster.

#### *Aufgaben und Pflichten des Försters:*

Hoheitsaufgaben;  
Beratung (Kulturen, Holzanzeichnen, Holzsortierung);  
Mithilfe beim Holzverkauf (Messen, Massliste, gemeinsamer Industrieholzverkauf);  
Vermittlung (Arbeitskräfte, Geräte);  
Mitarbeit bei der Waldbewirtschaftung einzelner Betriebe.

#### *Inkasso:*

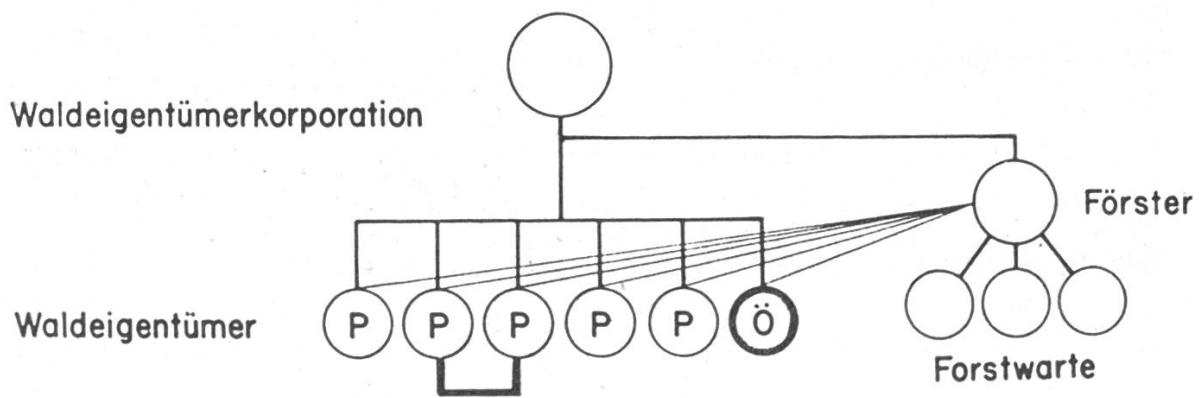
Hektarenbeiträge der Waldeigentümer (Hoheitsaufgaben, Beratung);  
Rechnungstellung durch Förster (Akkord- und Stundenlohnarbeiten auf Wunsch der Waldeigentümer).

#### *Rechte der Waldeigentümer:*

Erhaltung des Einzeleigentums; Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Beratung; Entscheidungsfreiheit bezüglich der Durchführung von forstlichen Massnahmen.

## *Möglichkeiten der Privatwaldintegration aus Thurgauer Sicht*

### b) Gemeinsame Beförsterung mit "Unternehmerförster"



*Zweck:*

Wie a).

*Organisation:*

Wie a).

*Aufgaben und Pflichten des Försters:*

Wie a); zusätzlich Übernahme der Bewirtschaftung einzelner Betriebe durch Förster und Angestellte des Försters.

*Inkasso:*

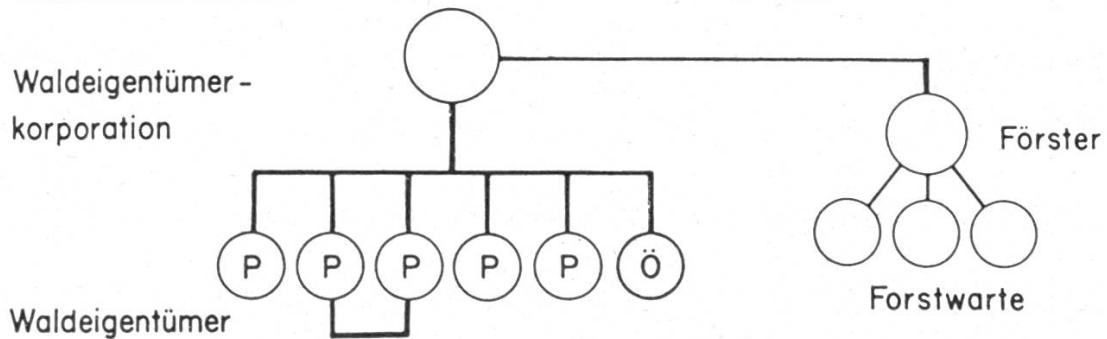
Wie a).

*Rechte der Waldeigentümer:*

Wie a).

## *Möglichkeiten der Privatwaldintegration aus Thurgauer Sicht*

### c) Gemeinsame Beförsterung mit "Dienstleistungsbetrieb"



#### *Zweck:*

Wie a); zusätzlich Zusammenschluss zur rationelleren Bewirtschaftung der Wälder;

#### *Organisation:*

Wie a); zusätzlich Wirtschaftsplan als Organisationshilfe (waldbauliche Planung, Transportplan, Arbeitsorganisation- und Vermarktungsplan, Richtbudget).

#### *Aufgaben und Pflichten des Försters:*

Wie a); zusätzlich Leiter des Dienstleistungsbetriebes der Korporation; Leitung und Durchführung der von der Korporation beschlossenen Selbsthilfemaßnahmen;

Übernahme der Bewirtschaftung einzelner Betriebe.

#### *Inkasso:*

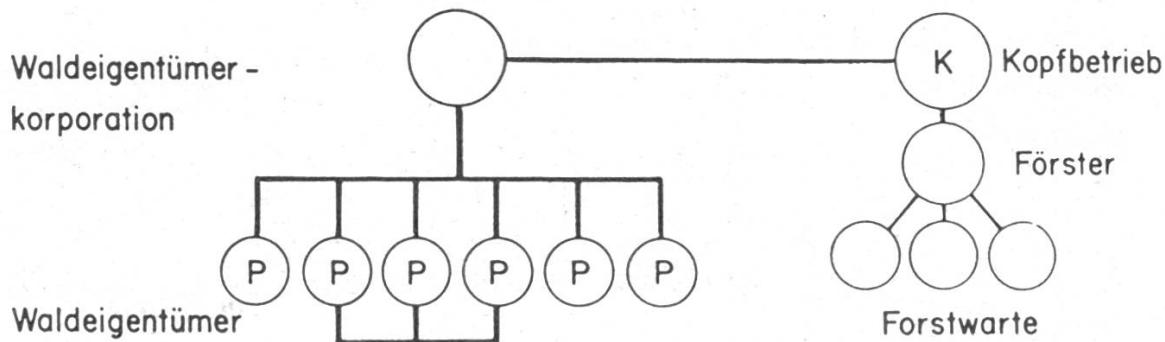
Hektarenbeiträge der Waldeigentümer (Hoheitsaufgaben, Beratung); Rechnungstellung durch Korporation für Inanspruchnahme des Dienstleistungsbetriebes.

#### *Rechte der Waldeigentümer:*

Erhaltung des Einzeleigentums; Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Dienstleistungsbetriebes; zum Teil Entscheidungsfreiheit bezüglich der Durchführung von forstlichen Massnahmen.

## *Möglichkeiten der Privatwaldintegration aus Thurgauer Sicht*

### d) Anschluss Waldeigentümerkorporation an Kopfbetrieb



*Zweck:*

Wie c).

*Organisation:*

Waldeigentümersammlung — Vorstand — Kopfbetrieb;  
Organisationshilfe wie c).

*Aufgaben und Pflichten des Försters:*

Wie a), zusätzlich Betriebsleiter des Kopfbetriebes;  
Leitung und Durchführung der von der Korporation beschlossenen Selbsthilfemaßnahmen;  
Übernahme der Bewirtschaftung einzelner Betriebe.

*Inkasso:*

Hektarenbeiträge der Waldeigentümer (Hoheitsaufgaben, Beratung);  
Rechnungstellung durch Kopfbetrieb für Inanspruchnahme von gewissen Leistungen.

*Rechte der Waldeigentümer:*

Wie c).

Die an den Modellen dargestellten Zusammenschlüsse sind in den meisten Fällen sehr praktikabel, sie wollen nichts Spektakuläres, sondern sind entstanden aus dem Wissen, dass immer der persönliche Kontakt von Mensch zu Mensch, vom Förster zum Waldbesitzer, die auf die Dauer erspriesslichste Zusammenarbeit sichert. Die Zusammenschlüsse der Waldeigentümer in Beförsterungskreise sind anpassungsfähige Organisationsformen. Typisch thurgauisch dabei ist die Erhaltung des Einzeleigentums am Wald, die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Beratung und Mithilfe bei der Waldbewirtschaftung und die weitgehende Entscheidungsfreiheit bezüglich der Durchführung von forstlichen Massnahmen. Die Zusammenschlüsse sichern den interessierten Beteiligten eine einwandfreie Beratung, ermöglichen die Übertragung von Arbeiten an forstliche Fachkräfte und die Durchführung von gemeinsamen Selbsthilfemassnahmen.

### **3. Stand der Privatwaldintegration**

Gegenwärtig betreuen 57 hauptamtliche Förster die Thurgauer Waldungen. Die mittlere Grösse eines Beförsterungskreises beträgt 320 Hektaren. Diese Fläche liegt innerhalb der idealen Forstbetriebsgrösse, wie sie die Arbeitsgruppe «Forstorganisation» für das forstpolitische Programm des Schweizerischen Forstvereins formulierte (Arbeitsgruppe Forstorganisation, 1968). 29 Prozent der Privatwaldfläche sind zu Beraterbetrieben ohne weitergehende Tätigkeit des Försters zusammengeschlossen, 51 Prozent werden durch Unternehmerförster oder Dienstleistungsbetriebe betreut, und 20 Prozent sind in Kopfbetrieben integriert. Das Ziel besteht, bis in acht Jahren die mittlere Grösse der Beförsterungskreise auf 360 Hektaren aufzustocken und in den Beraterbetrieben Anschlüsse an Kopfbetriebe herbeizuführen oder Dienstleistungsbetriebe einzurichten.

### **4. Unsere Zusammenschlüsse sind erfolgreich**

Von den vielen Formen der Privatwaldzusammenschlüsse können einige für die Waldbetreuung erfolgreich sein und andere verheerende Auswirkungen haben. Nach *K. Hasel* (1971) hat in Deutschland der Vorschlag Professor Steinlins, die Waldbesitzer freiwillig oder kraft Gesetzes zu Betriebsgemeinschaften zusammenzufassen und Produktion, Ernte und Vermarktung über die Grenzen hinweg mit ungeteilter Verantwortlichkeit durchzuführen, Ablehnung erfahren. Die für einen erfolgreichen Zusammenschluss selbstverständlichen Grundsätze der Freiwilligkeit, der Selbstverwaltung und der Entscheidungsfreiheit seien verletzt worden. Aus den gleichen Gründen konnte sich in der Schweiz der Zusammenschluss von Privatwaldungen zu gemeinsamer Bewirtschaftung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht durchsetzen.

Unsere Zusammenschlüsse haben sich in dieser Hinsicht bewährt, nicht nur forstpolitisch, sondern auch gemessen am waldbaulichen Erfolg. Diese Aussage wird durch umfassende, seit dem Jahre 1959 im Privatwald durchgeführte Nutzungskontrollen bestätigt. Als Versuch einer Bewertung des Integrationserfolges möge die Interpretation der Nutzungskontrolle dienen.

- Im Zuge des Ausbaus und der Intensivierung der betrieblichen Zusammenschlüsse resultiert in den Jahren 1959 bis 1971 eine Steigerung der Nutzung von 4,6 auf 7,7 m<sup>3</sup> pro Hektare oder um 67 Prozent.
- Nutzungsmengenvergleiche im Jahre 1971 zeigen im Unternehmer- oder Kopfbetrieb bedeutend höhere nutzungen als im reinen Beraterbetrieb (9,3 m<sup>3</sup> pro Hektare stehen gegen 4,9 m<sup>3</sup> pro Hektare). Im Unternehmer- oder Kopfbetrieb ist die Nutzung ungefähr gleich hoch wie im öffentlichen Wald.
- Nicht nur die Art des Zusammenschlusses, sondern auch die Einstellung des Betriebsleiters zum Privatwald beeinflusst die Nutzungsmenge. Eine grobe Klassifizierung der Betriebsleiter nach den Merkmalen «positive» oder «negative» Einstellung zum Privatwald und die Aufteilung der Nutzung auf beide Klassen zeigt im Jahre 1971 bei «positiver» Einstellung eine um 55 Prozent höhere Nutzung.
- In Beförsterungskreisen mit struktureller Bereinigung der Privatwaldverhältnisse, also in zusammengelegten und erschlossenen Privatwäldern, ist die Nutzung am grössten. Im Privatwaldgebiet Wagenhausen, das vor der Waldzusammenlegung als reiner Beraterbetrieb organisiert war, wurde in den Jahren 1959 bis 1961 im Mittel 2,6 m<sup>3</sup> pro Hektare und Jahr genutzt. Nach der Zusammenlegung und nach Ausbau des Beraterbetriebes zu einem Unternehmerbetrieb resultieren bedeutend höhere nutzungen. So wurden in den Jahren 1969 bis 1971 im Mittel 11,2 m<sup>3</sup> pro Hektare und Jahr genutzt. Die Zunahme beträgt 330 Prozent. In anderen abgeschlossenen Waldzusammenlegungen können ähnliche Erfolge nachgewiesen werden.

## 5. Ausblick und zukünftige Aufgaben

Die Wertung des bisherigen Erfolges der Zusammenschlüsse bestimmt die Schwerpunkte und Prioritäten für die Tätigkeit der nächsten Jahre. Auf dem Wege des Vertrauens, der Beratung und der Freiwilligkeit soll der Privatwald nicht nur erobert, sondern mit forstlich nachweisbaren Erfolgen besiegt werden. Dies ist die Aufgabe unserer Generation. Die angespannte finanzielle Lage der Waldwirtschaft und die geringere Wertschätzung des Privatwaldes lassen dieses hohe Ziel auf den Nenner «Überleben» bringen. Unsere Forstpolitik wird deshalb auf die Erhaltung vor allem der infrastrukturellen Leistungen des Privatwaldes auszurichten sein und die Zusammenschlüsse in dieser Richtung zu fördern haben. Die Voraussetzungen, Möglichkeiten und

Mittel zur Lösung dieser Aufgabe sind vorhanden. In der Reihenfolge der Rangordnung lassen sich die Ziele der Privatwaldförderung in unserm Kanton wie folgt einreihen:

- a) *Einsatz von gutausgewiesenem, für die Privatwaldbetreuung geeignetem Forstpersonal.* Der forstliche Erfolg im Privatwald ist, wie nachgewiesen wurde, weitgehend eine Persönlichkeitsfrage. Aus diesem Grund ist die im Privatwald zu leistende Arbeit ebenso hoch zu werten wie die Arbeit im öffentlichen Wald.
- b) *Bereinigung der Eigentumsstruktur* und Ausbau der Wegnetze in allen noch nicht zusammengelegten Privatwäldern. Diese Massnahme ist von grösster Bedeutung, da von ihr die unmittelbarste und nachhaltigste Wirkung ausgeht. Die zusammenlegungsbedürftige Fläche umfasst noch 2700 Hektaren oder 29 Prozent der Privatwaldfläche.
- c) *Aufbau von Betriebsdiensten.* Hiezu ist der Ausbau aller Beraterbetriebe zu Unternehmer- oder Dienstleistungsbetrieben notwendig. Die Absicht besteht, jedem interessierten Waldbesitzer den Betriebsdienst zur Verfügung zu stellen und ihn durch gemeinsame Massnahmen an den Vorteilen des Zusammenschlusses teilhaben zu lassen.
- d) *Ausarbeitung von regionalen Wirtschaftsplänen für den Privatwald.* Die Notwendigkeit, auch im Privatwald die Forsteinrichtung einzuführen, ergibt sich aus dem Ausbau der Beförsterungskorporationen zu Dienstleistungsbetrieben.
- e) *Reaktivierung der Waldeigentümer.* Trotz des Aufbaus von Betriebsdiensten trifft der Arbeitskräftemangel auch die forstlichen Unternehmungen. Die Übernahme von Arbeiten wird nicht unbegrenzt möglich sein. Ausserdem wird die Entwicklung der Ertrags-/Kostenfunktion einer lohnintensiven Privatwaldbetreuung entgegenwirken. Arbeiten werden auf freiwilliger Basis nur delegiert, wenn jetzt und auch in Zukunft ein finanzieller Erfolg zu erwarten ist.

Aus diesen Gründen ist die Wertschätzung und vor allem die Freude an der Arbeit im eigenen Wald wieder zu wecken. Bei einem mittleren Waldbesitz von einer Hektare ist der jährliche Arbeitsaufwand mit 30 bis 50 Arbeitsstunden für den einzelnen Betrieb derart gering, dass er als Freizeitbeschäftigung zu propagieren ist. Ähnlich grosse Zeitaufwände werden jährlich für die Reinigung der Hofplätze oder des eigenen Personenwagens aufgewendet. Auch diese Arbeiten bringen keine Erträge. Sie dienen als Repräsentation. Sollte nicht auch dem eigenen Wald ein ähnlicher Repräsentationsaufwand zukommen?

## Résumé

### Possibilités d'intégration de la forêt privée dans le Canton de Thurgovie

La révision de la législation forestière cantonale de 1946 a rendu possible la création de corporations intégrant la forêt privée et soumises au régime forestier. Ces corporations ont la forme d'une association de droit public. Elles ont pour but d'assurer l'assistance technique des propriétaires et l'exploitation rationnelle des forêts. Le garde forestier en est l'organe technique qualifié. La corporation forme un district forestier, unité géographique définie par des critères techniques.

Tandis que par le passé le garde forestier agissait principalement en tant que conseiller, de nombreux services en commun supplémentaires ont pu être créés au cours des dernières années. Tout en conservant leur individualité et leur liberté de décision dans la conduite de leur exploitation, les propriétaires peuvent confier de nombreux travaux à des ouvriers qualifiés et réaliser en commun des mesures d'entraide.

On peut constater sur la base des contrôles d'exploitation que le succès de cette forme d'assistance dépend également dans une large mesure de l'engagement du personnel forestier. Il est envisagé d'accorder à l'avenir plus d'importance encore à l'assistance de la forêt privée.

*Traduction: J.-F. Matter*

### *Literaturverzeichnis*

*Arbeitsgruppe Forstorganisation:* Polykopie Institut für forstl. Betriebswirtschaftslehre ETH, Juli 1968

*Hasel, K.:* Waldwirtschaft und Umwelt. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin (1971)

*Leibundgut, H.:* Aktuelle Probleme der Privatwaldwirtschaft. Der prakt. Forstwirt für die Schweiz. 1, 1—11 (1970)

*Straub, W.:* Forstorganisation und Zusammenlegung des thurgauischen Privatwaldes. Thurgauer Bauer, 2, 83—92 (1967)